

<i>Betreff</i> <b>Abschnittsbildung Straßenausbau 2. Bauabschnitt Wolfshofer Weg in Alt Käbelich</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bau- und Ordnungsamt</b>	<i>Datum</i> <b>02.08.2017</b>
<i>Sachbearbeitung:</i> <b>Andy Marquardt</b>	
<i>Verantwortlich:</i> <b>Herr Marquardt</b>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 26.09.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal beschließt den gemäß anliegendem Lageplan aufgezeigten Abschnitt als Abschnittsbildung.

**Sachverhalt:**

Grundsätzlich ist für das Entstehen der Beitragspflicht ein Ausbau der Anlage in ihrer gesamten Länge erforderlich. Andernfalls bedarf es einer Abschnittsbildung.

Der Wolfshofer Weg wurde in 2 Bauabschnitten ausgebaut. Der 1. Bauabschnitt beginnt an der Kreuzung Pasenower Weg und endet am Ortsausgang. Der 2. Bauabschnitt beginnt an der Hauptstraße (B104) und endet an der Kreuzung Pasenower Weg.

An eine Abschnittsbildung werden folgende Forderungen gestellt: Eine gewisse selbständige Bedeutung der Anlage und Begrenzung nach optisch erkennbaren Gegebenheiten oder aus Rechtsgründen, um willkürliche Abschnittsbildungen zu verhindern. Eine Abschnittsbildung anhand von Straßenkreuzungen ist somit möglich.

**Rechtliche Grundlage:**

§ 7 Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Lindetal und § 8 Absatz 4 KAG M-V.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Beitragseinnahmen

**Anlagen:**

Lageplan

Rosemarie Kroh  
Bürgermeisterin

gez. Lorenz  
Bürgermeister der  
geschäftsführenden  
Gemeinde



### Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Alt Käbelich (134324)

Flur: 2

Maßstab: ca. 1: 4361

Datum: 11.01.2017

Stelle: Amt Stargarder Land

### Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.

